

Sitzungsvorlage Nr. PLA203/2022

Planungsausschuss

am 18.05.2022



Verband Region
Stuttgart

zur Beschlussfassung

09.05.2022

- **Öffentliche Sitzung** -

0065-Ö-PLA203/2022

Zu Tagesordnungspunkt 3

Regionalplanerische Sicherung von Flächen für Freilandphotovoltaik – Verfahrensvorschlag

I. Sachvortrag:

1. Anlass

Mit der Novellierung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) hat der Gesetzgeber Ziele für die Bereitstellung von Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien formuliert. Nach § 4 b KSG „sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 nach § 4 Satz 1 rechtzeitig festgelegt werden.“

Zur Umsetzung dieser Vorgabe haben die Vorsitzenden der Regionalverbände in Baden-Württemberg in einer gemeinsamen Sitzung mit der zuständigen Ministerin am 17. März 2022 folgende Vereinbarung getroffen:

Die Vorsitzenden der Regionalverbände in Baden-Württemberg

1. nehmen den Bericht zur Umsetzungsbeschleunigung der Energiewende zur Kenntnis,
2. bekennen sich zur Aufgabe, die der Gesetzgeber den Regionalverbänden in § 4 b KSG erteilt hat,
3. werden die Erarbeitung der hierfür erforderlichen Grundlagen in die Wege leiten und
4. werden die Aufstellung entsprechender regionalplanerischer Festlegungen für Gebiete zur Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen mit hoher Priorität, vorbehaltlich zur Verfügung gestellter Landesmittel, auf die Tagesordnung der jeweils zuständigen Gremien der Regionalverbände setzen.

Das sogenannte „2 %-Flächenziel“ gilt unmittelbar für die Planungsregionen. Die regionalplanerische Sicherung geeigneter Flächen soll gemäß den jeweiligen Gegebenheiten vorgenommen werden. Die Entscheidung über den Anteil der Flächen für PV- bzw. Windkraftanlagen obliegt dabei den Planungsträgern. Die entsprechende Regelung auf Bundesebene, die im sogenannten „Osterpaket“ durch den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz am 06.04.2022 vorgestellt wurde, sieht allerdings die Ausweisung von 2 % der Landesfläche allein für Windkraftanlagen vor. Dieser (mögliche) Konflikt zwischen den Zielvorstellungen des Landes und des Bundes ist noch nicht abschließend gelöst. Bis zur Klärung können allerdings Arbeiten zur Auswahl entsprechend geeigneter Flächen durchgeführt werden.

Die Eignung von Standorten für die Nutzung der Windenergie ergibt sich primär aus dem Winddargebot, das sich in der Region Stuttgart sehr heterogen und überwiegend kleinflächig verteilt darstellt. Dementgegen ist die Sonneneinstrahlung als maßgebliches Eignungskriterium für die Errichtung von PV-Anlagen in der gesamten Region annähernd gleich hoch. In dieser Hinsicht kann zunächst eine generelle technische Eignung des Außenbereichs für Freiflächen-PV angenommen werden.

Definition Freiflächen-PV

Freiflächen-PV-Anlagen (FF-PV) sind Anlagen zur Nutzung solarer Energie, die nicht auf Gebäuden oder Fassaden befestigt werden, sondern auf einer freien Fläche außerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches stehen. Mittlerweile gibt es verschiedene Typen von FF-PV: die „klassische FF-PV“, aufgeständerte, fest montierte Paneele; einzelne Module oder Modulgruppen, die automatisch dem Sonnenstand folgen; Agri-PV-Anlagen (aufgeständert, so dass landwirtschaftliche Maschinen darunter arbeiten können oder senkrecht montierte Paneele, zwischen denen eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann). Aus Sicherheitsgründen (Gefahrenprävention, Diebstahlschutz o.ä.) werden die Anlagen in der Regel eingezäunt.

Je Hektar können ungefähr zwischen 750 kWp und 1 MWp erzeugt werden. Dies entspricht dem Strombedarf von 200 bis 300 Haushalten.

2. Vorgaben des Erneuerbare Energiegesetzes (EEG) / Aktuelle Förderkriterien

Die Nutzung regenerativer Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende. Mit dem „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz, kurz EEG) wurden verbindliche Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen geschaffen.

Durch das EEG werden jedoch weder planerische Kriterien definiert noch erfolgt hierdurch eine planerische Steuerung oder die Schaffung von Baurecht.

Auch die als Fördervoraussetzung im EEG formulierten Kriterien sind als alleinige Planungsgrundlage wenig geeignet. Zudem wird erwartet, dass die Zahl an FF-PV-Anlagen, die ohne EEG-Förderung betrieben werden, zunimmt. Die Fördervoraussetzungen gehen jedoch in die planerischen Überlegungen ein und werden im Folgenden kurz dargestellt.

Das EEG wurde im Jahr 2000 rechtskräftig und seitdem mehrfach geändert und novelliert. Die nächste Änderung des Gesetzes auf Basis des sogenannten „Osterpakets“ ist im kommenden Jahr vorgesehen. In diesem Paket vom 06.04.2022 sind weitreichende Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaschutz- sowie energie- und sicherheitspolitischen Zielen enthalten, die verschiedene Gesetze und Verordnungen betreffen, u. a. das EEG sowie das Netzausbaubeschleunigungsgesetz.

- Als Kern gilt der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegt und der „öffentlichen Sicherheit“ dient. Dieser Aspekt wird bei künftigen Abwägungsprozessen zu berücksichtigen sein und eine entsprechende Gewichtung im Vergleich zu anderen Schutzgütern bewirken.
- Durch die Anhebung der ausgeschriebenen Energiemengen werden stärkere Anreize zum Ausbau erneuerbarer Energien gesetzt.
- Bezüglich FF-PV wird die Flächenkulisse erweitert, insbesondere auch jene Flächen, die als „benachteiligte Gebiete“ gelten (vgl. unten)
- Agri-PV-Anlagen sollen einen Bonus erhalten,
- Sonderformen sollen an der Ausschreibung teilnehmen können bzw. es werden Sonderausschreibungen für innovative Lösungen vorgenommen,
- Planungs- und Genehmigungsverfahren sollen künftig verschlankt werden.

Ziel ist es, bis zum Jahr 2035 den Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen.

Derzeit gelten für die Förderung von FF-PV im Wesentlichen folgende Kriterien:

Größe der Anlage	Kriterium nach EEG 2021	Grundlage der Förderung	Art der Förderung bzw. Vermarktung
Anlagen bis 750 kW (entspricht ca. 1 bis 2 ha)	<ul style="list-style-type: none"> • Autobahnen und Schienentrasen (200 m minus 15 m Tierschutzkorridor) • Bereits versiegelte Flächen • Konversionsflächen (aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung) außerhalb NSG und Nationalpark 	§ 22 und § 48 EEG	Marktprämie bzw. Einspeisevergütung
Anlagen zwischen 750 kW und 20 MW (entspricht einer Flächengröße von 1 bis 2 ha bis zu ca. 30 ha)	<ul style="list-style-type: none"> • Autobahnen und Schienentrasen (200 m minus 15 m Tierschutzkorridor) • Konversionsflächen (aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung) • Fläche, die in Bundeseigentum stand oder steht oder vom Bund verwaltet wird • Benachteiligte Gebiete 	§ 37 EEG	Ausschreibung (jährlich begrenzte Ausschreibung)

Benachteiligte Gebiete

Ursprünglich waren FF-PV-Anlagen von einer Förderung weitgehend ausgeschlossen. Lediglich für Anlagen entlang eines definierten Korridors an Schienenstrecken oder Autobahnen sowie auf Konversionsflächen wurde eine erhöhte Einspeisevergütungen gewährt (vgl. Vorlage Nr. PLA 112/2010, PLA 155/2011 und PLA 272/2018). Mit der Novelle des EEG 2017 wurden erstmals entsprechende Anlagen in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ gefördert, sofern die jeweilige Landesregierung hierfür in einer Verordnung die Voraussetzungen hier geschaffen hat. Im Land Baden-Württemberg wurde hierzu im Jahr 2017 die „Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ – kurz „Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) – erlassen. In der FFÖ-VO wird zum einen die Förderkulisse auf Acker- und Grünlandflächen in den sogenannten „benachteiligten Gebieten“ geöffnet. Zum anderen wird die zulässige jährliche Zuschlagsmenge auf 100 MW begrenzt. Diese Zuschlagsgrenze soll eine zu große Konkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und FF-PV verhindern. Aktuell soll die FFÖ-VO geändert und die Zuschlagsgrenze auf 500 MW/Jahr angehoben werden.

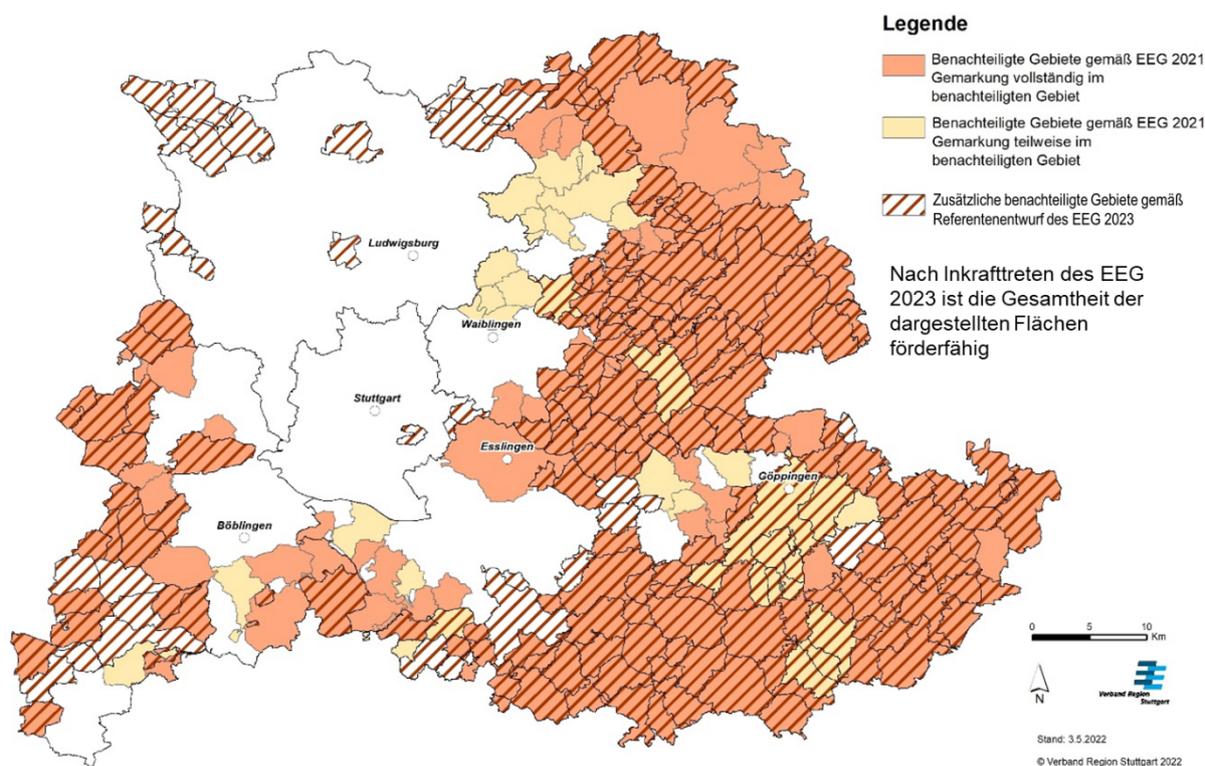
Als „benachteiligte Gebiete“ gelten gemäß § 3 Nr. 7 EEG die Flächen, die nach einer EU-Agrarförderkulisse aus dem Jahr 1997 als solche eingestuft wurden (Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986).

In der Region Stuttgart werden derzeit ca. 58 % der Fläche als in dieser Hinsicht „benachteiligtes Gebiet“ definiert. Mitunter werden dabei nur Teile der Gemarkung einer Kommune entsprechend klassifiziert („Gemarkung mit benachteiligten Teilflächen“). Der Referentenentwurf zur anstehenden Änderung des EEG 2023 sieht eine Erweiterung der bisher geltende Gebietskulisse um die neue Abgrenzung der benachteiligten Gebiete vor (Abgrenzung gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER). Diese sollen nach Auskunft

der EEG-Clearing-Stelle zusätzlich zu den bisherigen benachteiligten Gebieten gelten. Damit würden künftig insgesamt 66 % der Regionsfläche als in diesem Sinne „benachteiligtes Gebiet“ gelten.

Abbildung 1: Benachteiligte Gebiete in der Region Stuttgart

Benachteiligte Gebiete gemäß EEG 2021 und Referentenentwurf zur Änderung des EEG vom 04.03.2022



Bereits vor der Corona-Krise und vor dem Ukrainekrieg zeichnete sich bundesweit ab, dass FF-PV auch ohne EEG-Förderung wirtschaftlich betrieben werden können. Steigende Energiekosten verstärken diesen Trend und führen jenseits von Klimaschutzaspekten dazu, dass Anlagen etwa für den Eigenverbrauch bzw. die Direktvermarktung unabhängig von der EEG-Vergütung realisiert werden. Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit der Entwicklung der Wasserstoff-Technologie auch eine zusätzliche Nachfrage nach standortnahen Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien verbunden sein kann.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

FF-PV-Anlagen gelten als bauliche Anlagen. Anders als Windkraftanlagen sind diese nicht nach § 35 BauGB privilegiert und damit im planerischen Außenbereich grundsätzlich unzulässig. Für die Errichtung ist daher regelmäßig ein Bebauungsplan erforderlich. Um die Zulässigkeit von FF-PV zu ermöglichen, müssen Kommunen entsprechend den FNP ändern und einen Bebauungsplan aufstellen. Im Vergleich zu Windkraftanlagen haben die Gemeinden damit sehr viel weitergehendere Möglichkeiten zur Steuerung möglicher Standorte.

Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) anzupassen.

Zur Sicherung unterschiedlicher Freiraumfunktionen sind im Regionalplan große Bereiche als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Als regionalplanerisches Ziel steht diese Ausweisung auch der Aufstellung von Bebauungsplänen für PV-Anlagen entgegen. Insbesondere siedlungsnahen Flächen sind regelmäßig nicht dem Regionalen Grünzug zugeordnet und kommen somit für die Errichtung von PV-Anlagen in Betracht.

Außerhalb der Regionalen Grünzüge stehen rund 133 km² Freiflächen im Außenbereich zur Verfügung, die nicht bebaut oder durch andere Nutzungen wie Sportanlagen o. ä. in Anspruch genommenen sind. Ebenso sind diese Flächen nicht mit Regionalen Schwerpunkten für Wohnen und Gewerbe belegt und laut den der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart vorliegenden Informationen nicht in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen für die Siedlungsentwicklung gesichert. Im Ergebnis stehen damit im Außenbereich auf mindestens 3,7 % der Regionsfläche der Errichtung von PV-Anlagen keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Bei einer entsprechenden Berücksichtigung des Ausformungsspielraums, der sich durch den Planungsmaßstab des Regionalplanes ergibt, erhöht sich das rechnerische Flächenpotenzial auf rund 5 % der Regionsfläche.

Zudem sind im entsprechenden Plansatz des Regionalplanes Ausnahmeregelungen für bereits vorgeprägte Standorte vorgesehen. Demnach kommt eine Nutzung verüllter Deponiekörper oder in räumlicher Zuordnung zu Infrastrukturanlagen (wie z. B. Lärmschutzwällen entlang von Autobahnen) in Betracht. Solche Lösungen wurden in der Region bereits erfolgreich umgesetzt, z. B. auf der Deponie Katzenbühl, auf einer ehemaligen Deponie in Wäschenbeuren und entlang der BAB 8 bei Grubingen.

Im Einzelfall kann damit im Rahmen eines formalen Zielabweichungsverfahrens eine Ausnahme von verbindlichen Vorgaben des Regionalplanes erreicht werden.

Eine solche Zielabweichung kommt allerdings nur in Betracht, wenn diese „unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“ (§ 24 LplG). Für größere Anlagen ist anzunehmen, dass davon die Grundzüge der Planung berührt werden und damit im Einzelfall eine Änderung des Regionalplans erforderlich wird. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in einem Planungsverfahren Standorte zu ermitteln und regionalplanerisch festzulegen, an denen PV-Anlagen realisiert werden können – ggf. auch in größerer Dimension als diese bislang üblich waren. Eine solche regionalplanerische Flächensicherung ermöglicht den Gemeinden entsprechende Planungen, verpflichtet sie allerdings nicht dazu, Bebauungspläne aufzustellen.

4. Handlungserfordernis und Vorschlag zur Vorgehensweise

Die Regionalplanung hat gemäß KSG den Auftrag, Flächen für erneuerbare Energien zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen zunächst grundsätzlich geeignete Flächen auch innerhalb des Regionalen Grünzuges identifiziert werden. Der bisherige Planungsgrundsatz, Anlagen im Freiraum soweit möglich immer bereits bestehenden Vorbelastungen zuzuordnen, wird beibehalten: Standorte für PV-Anlagen sollen daher primär auf Standorte gelenkt werden, die eine technische Vorprägung aufweisen, wie sie insbesondere von großen Infrastruktureinrichtungen und baulichen Anlagen ausgehen. Das Vorgehen zur Bestimmung dieser „vorgeprägten“ Flächen wird im nachfolgenden Kapitel näher erläutert.

Verschiedene Kommunen strengen Überlegungen zur Errichtung von PV-Anlagen an. Um diese Ansätze frühzeitig in die regionalplanerischen Betrachtungen einzubinden, soll bei allen Kommunen der aktuelle Planungsstand abgefragt werden.

5. Geplantes Vorgehen zur Bestimmung von regionalplanerisch grundsätzlich geeigneten Flächen für Freiflächen-PV in den Regionalen Grünzügen

Von PV-Anlagen gehen keine emissionsbedingten Störungen aus. Im Vergleich mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen kann zudem auch im Hinblick auf die Biodiversität eine Verbesserung der Situation erreicht werden.

Vor dem Hintergrund, dass Freiflächenphotovoltaik-Anlagen flächenhaft wirksame und je nach topografischer Situation möglicherweise weithin sichtbare, technische Elemente in der Landschaft darstellen, ist es primär Aufgabe der Regionalplanung, die Aspekte von Landschaftsbild und Erholung in die Abwägung mit einzubinden und Vorschläge für entsprechende planerische Kriterien zu entwickeln. Damit sollen besonders empfindliche Bereiche geschützt werden.

Die Errichtung von PV-Anlagen im Außenbereich soll demnach auf Standorte mit substanziellen baulichen Vorprägungen beschränkt werden. Durch die damit verbundene räumliche Konzentration baulicher Nutzungen kann die Belastung des Freiraumgefüges durch neue baulich-technische Anlagen zumindest reduziert werden.

Analyseschritte

Eine baulich-technische Vorprägung geht in diesem Zusammenhang von Autobahnen, mehrspurigen Bundesstraßen, Schienentrassen, Deponien sowie Kraft- und Umspannwerken aus. Als dadurch „vorgeprägt“ gilt ein Umgebungsbereich von in der Regel 200 m, der sich an den entsprechenden Regelungen des EEG orientiert. Innerhalb dieses Bereichs wird davon ausgegangen, dass die Wirkung bestehender Anlagen dominiert und eine entsprechende Zuordnung gegeben ist. In Einzelfällen können räumliche Ausformungen aufgrund örtlicher Besonderheiten erforderlich werden.

Hinzu kommen Konversionsflächen, die nach den Bestimmungen des EEG bereits entsprechend berücksichtigt werden. Eine Pufferung erfolgt nicht (vgl. unten).

Es wird vorgeschlagen, folgende Anlagen bzw. Flächen als relevante Vorprägung zu verwenden (Mit * versehene Anlagen sind auch in der Kriterienliste des EEG als förderfähig deklariert).

Vorschlag baulich-technische Vorprägungen:

- Autobahnen* (200 m beiderseits der Trasse)
- vierspurige Bundesstraßen (200 m beiderseits der Trasse)
Vierspurige Bundesstraßen sind nicht im Kriterien-Katalog des EEG enthalten. Da ihre räumliche Wahrnehmbarkeit und Wirkung i. d. R. der einer vierspurigen Autobahnen entspricht, werden diese als relevante bauliche Vorprägung definiert
- Fernbahn-Schienentrassen* sowie Regionalbahn Schienentrassen* (jeweils 200 m rechts und links der Trasse)
Nicht berücksichtigt werden die Strecken reiner S-Bahnlinien (z. B. S 60), Lokalbahnen (z. B. Wieslaufbahn), Freizeit-/Museumsbahnen oder stillgelegte Trassen. Die Größe und Raumwirkung ist untergeordnet und entspricht einer zweispurigen Landes- / Kreisstraße
- Umspannwerke (200 m Pufferung)
Durch Umspannwerke wird der Freiraum mitunter stark technisch geprägt. Dies spricht für eine Kopplung mit FF-PV im Sinne einer Belastungsbündelung.
- Umfeld von Kraftwerken (200 m)
- Deponien vor der Renaturierung sowie Umfeld von Deponien (200 m)

- Konversionsflächen* (wirtschaftliche, verkehrliche, wohnungsbauliche oder militärische Nutzung)
Konversionsflächen sind meist großflächig. Hierbei sind Teile baulich geprägt, große Bereiche können jedoch auch naturnah sein. Als relevante Vorprägung werden daher aus regionalplanerischer Sicht nur versiegelte Flächen bzw. technisch/baulich vorgeprägte Bereiche angesehen

Zu beachten ist, dass für Verkehrsstrassen i. d. R. ein Anbauverbot im nahen Umfeld besteht, dieses aber im Einzelfall ausgesetzt werden kann (Erlaubnisvorbehalt).

Kriterien Tabuzonen

Nicht in Betracht kommen Flächen auf denen aufgrund bestehender, nicht abwägungsfähiger Vorgaben die Errichtung von PV-Anlagen nicht genehmigungsfähig ist. Dies gilt unabhängig von der bestehenden Vorprägung.

Als entsprechende Tabu-Zonen gelten:

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Kernzone Biosphärengebiet (§ 25 BNatSchG i.V.m. § 4 "Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet "Schwäbische Alb" vom 31.12.2008 ")
- Flächenhafte Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
- Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- WSG Zone I (§ 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 45 und § 95 Wassergesetz BW (WG), SchALVO)
- Gewässerrandstreifen Gewässer (§ 38 WHG, § 29 Abs. 1 und Abs. 3 WG BW)
- Anbauverbotszonen entlang von Straßenkörpern (§ 9 FStrG und § 22 StrG BW)

Um eine Beeinträchtigung der eigentlichen Schutzflächen auszuschließen, können ggfs. zusätzliche Abstandsflächen erforderlich sein, die allerdings erst auf Grundlage einer Einzelfallprüfung bestimmt werden können.

Vorschlag für planerische Auswahlkriterien

Aus planerischer Sicht wird empfohlen, folgende Kriterien in die Flächenauswahl mit einzubeziehen:

- Grünzäsuren:
Im Regionalplan ausgewiesene Grünzäsuren sollen das Zusammenwachsen von Ortschaften verhindern und sind von weiteren Belastungen freizuhalten. Hier sind raumbedeutsame Nutzungen daher grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Öffnung dieser Bereiche für PV-Anlagen könnte das mit Grünzäsuren angestrebte Planungsziel erheblich beeinträchtigen.
- Landmarken:
Wie bei der Planung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen sollten Landmarken freigehalten werden. Landmarken sind landschaftlich markante, häufig historisch bedeutsame, überörtlich wirkungsvolle Kulturlandschaftselemente, die oft zusammen mit ihrer Umgebung eine Einheit bilden und daher einen Umgebungsschutz begründen. Sie sind selbst noch nicht baulich bzw. technisch überprägt, zeichnen sich durch eine weit ausstrahlende Sichtbarkeit aus und sind identitätsstiftend für den jeweiligen Stadt- und Landschaftsraum. Im Unterschied zu einigen Landmarken, die im Hinblick auf Windkraftanlagen definiert wurden, sollen im vorliegenden Fall vor allem Hangbereiche mit ihrer besonderen Kulissenwirkung aufgenommen werden. Eine Vorschlagsliste auf Grundlage der genannten Aspekte ist in Vorbereitung und soll dem Planungsausschuss zeitnah zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- Landschaftsbild:
Bereiche mit sehr hoher Landschaftsbildqualität gemäß Landschaftsbildbewertung
Dabei handelt es sich um besonders herausragende und bisher nicht technisch überprägte Land-

schaftsteile. Sie befinden sich überwiegend entlang des Albraufs sowie der Höhenzüge des Schurwaldes und des Welzheimer Waldes.

- Waldflächen:

Zudem wird vorgeschlagen, Waldflächen ebenfalls auszunehmen, da Wald und Gehölzflächen aufgrund der Beschattung sowie naturbedingter Gefahren wie Astbruch nicht für FF-PV geeignet sind. Um diese Flächen für die solare Energiegewinnung nutzen zu können, müssten sie daher gerodet werden. Im Einzelfall können sich vorbelastete oder anderweitig genutzte Flächen im Wald dennoch für Freiflächen-PV eignen.

Neben den Waldflächen stellt sich auch die Frage nach der Vereinbarkeit von FF-PV-Anlagen und besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen der Vorrangflur Stufe 1. Laut Definition sind Vorrangflure der Stufe 1 aufgrund ihrer hervorragenden Eignung bevorzugt für die landwirtschaftliche Nutzung vorzuhalten.

Es wird vorgeschlagen, diese trotzdem nicht als planerisches Kriterium heranzuziehen. Damit bleibt auch Kommunen auf deren Gemarkung überwiegend oder nahezu ausschließlich besonders gute Böden anstehen, eine Nutzung der Solarenergie im Freiraum möglich.

Eine verstärkte Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft bleibt dabei erforderlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um den Erhalt bzw. die Priorisierung der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, aber auch der noch nicht absehbaren langfristigen Entwicklung der Dimension installierter Anlagen. Eine Möglichkeit der Vereinbarkeit des Nahrungsmittelanbaus mit solarer Nutzung könnte sich zukünftig mit Agri-PV-Anlagen bieten, sobald diese standardmäßig eingesetzt werden können.

Bei Anwendung dieser Auswahlkriterien ergibt sich ein (derzeit im Regionalen Grünzug gelegenes) Potenzial von – überschlägig – 53 km² bzw. 1,5 % der Regionsfläche. Noch nicht berücksichtigt sind dabei mögliche Überschneidungen mit „Landmarken“, da diese noch nicht abschließend bestimmt sind.

6. Integration gemeindlicher Überlegungen zu Errichtung von PV-Anlagen

Zahlreiche Kommunen verfolgen Planungen zur Nutzung erneuerbarer Energien, häufig als zentraler Bestandteil lokaler Klimaschutzkonzepte.

Um diese Planungen in die regionalplanerische Gesamtkonzeption einzubinden, sollen diese sehr zeitnah bei den Gemeinden abgefragt werden. Bisher bei der Verbandsgeschäftsstelle vorliegende Überlegungen passen häufig nicht zu den vorgenannten Kriterien zur Standortbestimmung. Allerdings ist in einigen Fällen die Frage der Grundstücksverfügbarkeit bereits geprüft, so dass eine relativ rasche Realisierung erwartet werden kann. Dieser Aspekt ist insofern von besonderer Bedeutung, als sich gerade die Koordination einer Vielzahl berührter Grundstückseigentümer als regelmäßig sehr langwierig erweist. Gerade für (sehr) großflächige Vorhaben kann dies ein ernsthaftes Hindernis darstellen.

Es wird daher vorgeschlagen, gemeindliche Planungen auf ihre Raumverträglichkeit und Vereinbarkeit mit den vorgenannten Auswahlkriterien zu bewerten und diese den Realisierungschancen im konkreten Fall gegenüberzustellen. Im Rahmen dieser einzelfallbezogenen Abwägung können solche Flächen dann in die regionalplanerische Gesamtkonzeption eingebunden werden.

7. Vorschlag für weitere Verfahrensschritte

1. Die Geschäftsstelle nimmt mit den Gemeinden Kontakt auf und bittet um Mitteilung der aktuellen Überlegungen zu PV-Anlagen im Freiraum.
2. Die Gemeinden werden in dem Zusammenhang auf die bereits ohne regionalplanerische Zielkonflikte aktivierbaren Flächenpotenziale hingewiesen.
3. Die Geschäftsstelle identifiziert Landmarken, die von PV-Anlagen freigehalten werden sollen und legt die entsprechende Liste dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung vor. Diese sollen dann als regionalplanerisches Abwägungskriterium im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.
4. Die (unter Berücksichtigung der vorgenannten Landmarken) ermittelten Bereiche mit baulich-technischer Vorprägung werden kartografisch dargestellt und dem Planungsausschuss zur Beratung vorgelegt.
5. Die seitens der Gemeinden gemeldeten Flächen werden im Einzelfall aus regionalplanerischer Sicht beurteilt und dem Planungsausschuss zur Entscheidung über die Integration in die regionalplanerische Flächenkulisse vorgelegt.
6. Nach Vorliegen einer abgestimmten Flächenkulisse ist zu entscheiden, mit welchen Planelementen diese formal im Regionalplan gesichert werden soll. Die landesplanerischen Vorgaben lassen diesbezüglich unterschiedliche Möglichkeiten zu, die in anderen Planungsregionen auch bereits eingesetzt wurden, z. B.:
 - Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Region Mittlerer Oberrhein)
 - Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (Region Heilbronn-Franken)
 - Nur textliche Aussagen sowie eine ergänzende Planhinweiskarte (Region Neckar-Alb, Region Südlicher Oberrhein)Die Geschäftsstelle wird auf Grundlage der angestrebten Flächenkulisse einen Vorschlag zur instrumentellen Umsetzung unterbreiten.
7. Eine endgültige Festlegung der Flächenkulisse kann dann erfolgen, wenn die bisher divergierenden Auffassungen des Landes (2 % der Fläche für Windkraft und Freiflächen-PV) und des Bundes (2 % der Fläche nur für Windkraft) geklärt sind. Auf Grundlage einer auf diese Weise abgestimmten Kulisse kann dann ein entsprechendes Beteiligungsverfahren eröffnet werden.

Unabhängig davon wird angestrebt, dass – analog zur Vorgehensweise bei der Realisierung von Windkraftanlagen – eine zügige Umsetzung von PV-Anlagen an regionalplanerisch geeigneten Standorten konstruktiv begleitet werden kann.

II. Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss stimmt dem vorgeschlagenen Vorgehen zu und beauftragt die Verwaltung mit den in Kapitel 7 vorgeschlagenen Verfahrensschritten.